

# Beschlussvorlage

Nr. 785/2014-2020



|            |                   |                     |
|------------|-------------------|---------------------|
| Gremium    | Sitzungsdatum     | Zuständigkeit       |
| <b>Rat</b> | <b>20.09.2018</b> | <b>Entscheidung</b> |

|            |                  |
|------------|------------------|
| öffentlich | StAR Schlenhardt |
|------------|------------------|

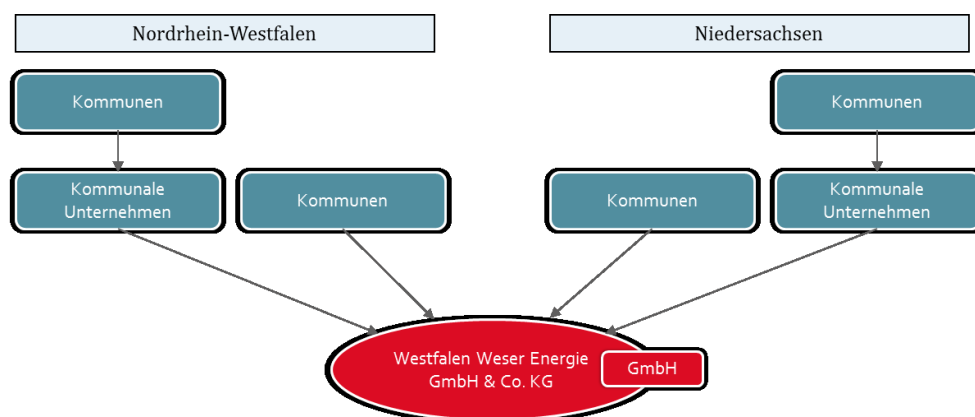
## Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG im Hinblick auf Entsendung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder und deren Vertretung

### Sachverhalt:

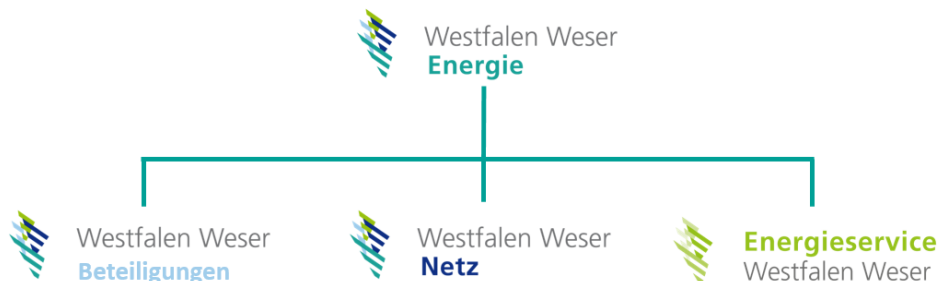
Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG, an der die Stadt Brakel unmittelbar beteiligt ist, beabsichtigt, den Gesellschaftsvertrag im Hinblick auf die Regelungen zur Entsendung und Abberufung der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder und deren Vertretung anzupassen. Die nachfolgenden Beschlüsse dienen der Umsetzung dieses Vorhabens.

### 1. Hintergrund

Die Stadt Brakel ist an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG (nachfolgend: **WWE**) beteiligt. Sämtliche Anteile der WWE werden aktuell von 53 kommunalen Gesellschaftern (Gebietskörperschaften bzw. kommunale Unternehmen) im Versorgungsgebiet der WWE gehalten. Die WWE fungiert insofern als Holding-Gesellschaft für die Westfalen Weser Unternehmensgruppe. Die Struktur der WWE stellt sich wie folgt dar:



Das operative Geschäft wird in drei 100 %-igen Tochtergesellschaften, der Westfalen Weser Netz GmbH (nachfolgend „**WWN**“), einem Verteilnetzbetreiber für Strom, Gas und Wasser, der Energieservice Westfalen Weser GmbH (nachfolgend „**ESW**“) und der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH (nachfolgend „**WWB**“), die Beteiligungen verwaltet und Dienstleistungen vermittelt, durchgeführt.



## 2. Vorhaben

Seitens der Bezirksregierung Detmold als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde in Nordrhein-Westfalen wurden aufgrund der Vorgaben der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verschiedene Anpassungen des Gesellschaftsvertrages der WWE verlangt. Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold soll ein erster Teil der Gesellschaftsvertragsanpassungen umgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um Anpassungen betreffend der Bestellung und Abberufung der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder und deren Vertretung (geregelt in § 11 und § 13 des aktuellen Gesellschaftsvertrages). Die nachfolgenden Beschlüsse dienen der Umsetzung der diesbezüglichen Regelungen der GO NRW.

## 3. Gesellschaftsvertragsentwurf als Anlage

Die geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrages der WWE ist diesem Beschluss als **Anlage** beigelegt. Die als Anlage beiliegende Fassung des Gesellschaftsvertrages sieht noch weitere, aus anderen Gründen vorgesehene, Änderungen vor. Die ausschließlich durch die Anpassung der Regelungen zur Bestellung und Abberufung der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder und deren Vertretung bedingten Änderungen sind mit dem Kommentar „B“ versehen. Nur diese Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind Gegenstand dieser Beschlussvorlage. Die mit anderen Kommentaren versehenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind Gegenstand der Beschlussvorlage über den Beitritt zur WWE bzw. die Aufstockung. Der Konsortialvertrag wird durch die in vorliegender Beschlussvorlage behandelten Änderungen nicht tangiert.

## BEGRÜNDUNG

### 1. Änderungsverlangen der Bezirksregierung Detmold

Seitens der Bezirksregierung Detmold wurde der WWE mitgeteilt, dass zu bestimmten Regelungen des Gesellschaftsvertrages aufgrund der Vorgaben der

GO NRW Änderungsbedarf besteht. Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold sollen zunächst die Bestimmungen betreffend die Bestellung und Abberufung kommunaler Aufsichtsratsmitglieder und deren Vertretung im Aufsichtsrat (geregelt in § 11 und § 13 des aktuellen Gesellschaftsvertrages) umgesetzt werden. Dieses Änderungsbegehren dient der vollumfänglichen Einhaltung der Regelungen der GO NRW zur Bestellung und Abberufung kommunaler Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Vertretung im Aufsichtsrat und führt zu keiner nennenswerten Änderung der Rechtslage für die Gesellschafter.

## **2. Derzeitiger Gesellschaftsvertrag**

Der derzeitige Gesellschaftsvertrag sieht folgende, von dem Änderungsverlangen inhaltlich betroffene Regelungen vor:

*§ 11 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages lautet derzeit wie folgt:*

*Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von den jeweiligen Anteilseignern der in Absatz (4) genannten Kreise bzw. Landkreise gewählt. Gewählt sind die Aufsichtsratsmitglieder, die in den in Absatz (4) genannten Kreisen bzw. Landkreisen die absolute Mehrheit aller vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet in einer Gesellschafterversammlung in getrennten Wahlen für die jeweiligen Anteilseigner im Sinne von Absatz (4) statt. Über diese im kommunalrechtlichen Sinn wesentliche Maßnahme hat der Gremienvertreter seinen Kreistag, Stadt- oder Gemeinderat im Vorfeld der Stimmabgabe entsprechend der jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften zu informieren. Wer sich als Kandidat zur Verfügung stellt, hat entsprechend den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften im Vorfeld der Wahl einen zustimmenden Kreistags-, Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss einzuholen.*

*§ 11 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages lautet derzeit wie folgt:*

*Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn*

- a) das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, niederlegt, wobei die Amtsniederlegung mit einer Frist von vier Wochen zu erklären ist;*
- b) ein Aufsichtsratsmitglied durch den Gesellschafter abberufen wird, der es entsandt hat, was jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist; die Abberufung setzt jedoch voraus, dass gleichzeitig mit der Abberufung ein neues Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat entsendet wird;*
- c) ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der Vertreter der Anteilseigner bei seiner Bestellung Mitglied eines Stadt- bzw. Gemeinderates war, mit dem Ausscheiden dieses Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Stadt- bzw. Gemeinderat, sobald die Entsendungs- bzw.*

*Wahlberechtigten der Gesellschaft im Sinne von Absatz (5) bzw. Absatz (6) mitgeteilt haben, welches Aufsichtsratsmitglied an die Stelle des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds tritt; sowie mit dem Ausscheiden der Stadt bzw. Gemeinde als Kommanditist bzw. mittelbarer Gesellschafter der Gesellschaft;*

- d) *ein Aufsichtsratsmitglied als Arbeitnehmer der Westfalen Weser Netz GmbH nach den Regelungen des DrittelbG in den Aufsichtsrat der Westfalen Weser Netz GmbH gewählt worden ist, mit der Beendigung seiner Arbeitnehmereigenschaft entsprechend der Definition in § 3 Absatz (1) DrittelbG sowie unter den Voraussetzungen des § 12 DrittelbG.*

*Für die restliche Dauer der Amtszeit wird unverzüglich für das jeweilige ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied entsprechend den vorstehenden Bestimmungen ein neues Aufsichtsratsmitglied durch die Entsendungsberechtigten entsandt bzw. von den Wahlberechtigten gewählt.*

*§ 13 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages lautet derzeit wie folgt:*

*Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sich bei der Stimmabgabe im Aufsichtsrat nur durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats vertreten oder durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.*

Von dem derzeit umzusetzenden Änderungsbegehren der Rechtsaufsicht sind lediglich diese Regelungen des aktuellen Gesellschaftsvertrages betroffen.

### **3. Änderungen**

Ein Teil des Änderungsbegehrens der Bezirksregierung Detmold betrifft die Zuständigkeit für die Abberufung von kommunalen Aufsichtsratsmitgliedern. Derzeit sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass solche kommunalen Aufsichtsratsmitglieder, die bei ihrer Bestellung Mitglied eines kommunalen Gremiums waren, mit Verlust dieser Stellung automatisch aus dem Aufsichtsrat der WWE ausscheiden. Dieser automatische Mandatsverlust entspricht nicht der Systematik des § 113 GO NRW, wonach Aufsichtsratsmitglieder durch den jeweiligen Kreistag, Stadt- oder Gemeinderat abgerufen sind. Daher sieht der als Anlage beiliegende Gesellschaftsvertragsentwurf eine angepasste Systematik vor, nach der die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder durch die kommunalen Gesellschafter abgerufen sind. Aufgrund der Vielzahl der kommunalen Gesellschafter ist zudem derjenige kommunale Gesellschafter zu bestimmen, der für die Abberufung eines kommunalen Aufsichtsratsmitgliedes zuständig ist. Dies erfolgt durch den in § 11 neu eingefügten Abs. 7 in der zu beschließenden Fassung des Gesellschaftsvertrages. Die Zuständigkeit für die Abberufung wurde an die Zuständigkeit für die Entsendung geknüpft und liegt daher bei dem Kreistag, Stadt- oder Gemeinderat des jeweiligen Anteilseigners aus dem das jeweilige Aufsichtsratsmitglied stammt.

Mit der Aufnahme dieses Absatzes einhergehend ist der Verweis auf § 11 Abs. 9 in § 6 des Gesellschaftsvertrages auf § 11 Abs. 10 zu ändern.

Durch die Anpassung des § 11 Abs. 10 (vorher Abs. 9) lit. b) bis d) wurde das Änderungsbegehren der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Zuständigkeit zur Abberufung kommunaler Aufsichtsratsmitglieder entsprechend den kommunalrechtlichen Vorgaben umgesetzt.

Darüber hinaus wurde § 13 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages betreffend die Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder überarbeitet. Zukünftig können sich daher nur an der Stimmabgabe verhinderte Aufsichtsratsmitglieder durch andere Aufsichtsratsmitglieder vertreten lassen. Zudem ist dies nur noch durch eine Stimmbotschaft möglich.

Um die kommunalrechtlichen Vorgaben vollumfänglich zu erfüllen, sollten diese Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WWE – in der Anlage mit „B“ kommentiert – vorgenommen werden. Die übrigen kommunalrechtlichen Vorgaben an den Gesellschaftsvertrag sind auch in der als **Anlage** beigefügten Fassung – unverändert – eingehalten.

Dieses Vorgehen, die Vertragsänderungen und diese Beschlussvorlage wurden im Vorfeld mit der Bezirksregierung Detmold abgestimmt.

#### **4. Beschlüsse**

Der erste Beschluss betrifft die Zustimmung zu den entsprechenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages WWE. Der zweite Beschluss regelt die entsprechende Umsetzung.

### **UMSETZUNG**

#### **1. Umsetzung**

Zur Umsetzung der Beschlüsse wird der kommunale Vertreter der Stadt Brakel beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der WWE der aufgezeigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WWE zuzustimmen. Der Konsortialvertrag wird durch die behandelten Änderungen nicht tangiert.

#### **2. Weiteres Vorgehen WWE**

Die zuständige Aufsichtsbehörde wird im Rahmen des Anzeigeverfahrens der Änderung des Gesellschaftsvertrages der WWE mit der Thematik befasst. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll daher der gesamte Beschluss angezeigt werden. Die entsprechenden Verträge und Beschlüsse wurden bereits im Vorfeld mit der Bezirksregierung Detmold abgestimmt. Daher muss die Änderungsfassung des Gesellschaftsvertrages, welche dieser Beschlussvorlage als **Anlage** beiliegt, nicht als Anlage des Anzeigeschreibens an die Rechtsaufsicht beigelegt werden.

**Beschlussvorschlag:**

- (1) Der Rat der Stadt Brakel stimmt den in der Anlage mit dem Kommentar „B“ versehenen Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG zu.**
- (2) Der kommunale Vertreter der Stadt Brakel wird ermächtigt und beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG zuzustimmen und die zur Umsetzung erforderlichen Verträge zu unterzeichnen.**

**Anlagen:****Gesellschaftsvertrag der WWE**

Brakel, 07.09.2018/Abt .FB 1/ 20/Schlenhardt  
Der Bürgermeister

Hermann Temme